



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: 06131-160
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

An alle öffentlichen Schulen
in Rheinland-Pfalz

01.10.2024

Mein Aktenzeichen
7010-0005#2021/0003-
0901 9211
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Philippi
Gerd.Philippi@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2708
06131 16-4579

**Hinweise zur Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für Schulfahrten;
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend
vom 4. November 2005 (9421 A – Tgb. Nr. 1383/05), zuletzt geändert durch Ver-
waltungsvorschrift vom 27.08.2020 (GAmtsbl. 2020, S. 249)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Planung, Genehmigung und Durchführung von Schulfahrten erreichen uns regel-
mäßig Anfragen, sodass wir dies zum Anlass nehmen möchten, Ihnen nähere Infor-
mationen zur Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für Schulfahrten“ an die Hand zu ge-
ben.

Im Einzelnen bitte ich Sie Folgendes zu beachten und dies in Ihrer Schule zu kommu-
nizieren:

- Für Fahrten, die keine Schulfahrten, sondern Schülerbegegnungen und -projekte im Rahmen von internationalen Schulpartnerschaften und EU-Programmen sind, gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Schülerbegegnungen mit ausländischen Schülern“ vom 27.04.1993 (GAmtsbl. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung.



- Klassen- und Kursfahrten sollen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen können sie auch in das Ausland unternommen werden. Dies ist von Ihnen als Schulleiterin oder Schulleiter zu prüfen.
- Liegt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Zielland vor, so darf diese Schulfahrt nicht durchgeführt werden.
- Bei der Planung einer Schulfahrt ist auf die Nachhaltigkeit der Schulfahrt zu achten.
- Bei Ziff. 12.2. der Richtlinie für Schulfahrten ist zu beachten, dass die notwendigen Rettungsfähigkeiten der Lehrkräfte und die Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler für alle Wassersportarten gelten.
- Jede Schulfahrt ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Lehrkräfte vor Vertragsschluss als Dienstreise oder als Dienstgang zu genehmigen.

Im Fall von Auslandsdienstreisen in die EU-Staaten und in die Schweiz erfolgt die Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Großbritannien wird im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift wie ein EU-Staat behandelt, so dass insofern ab sofort wieder die gleiche genehmigungsrechtliche Praxis wie vor dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union gilt.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Bildung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

- Bitte beachten Sie hierbei, dass Reisekosten nur dann erstattet werden können, wenn vor Antritt der Dienstreise eine Dienstreisegenehmigung der zuständigen Genehmigungsstelle eingeholt wurde.
- Die Genehmigung setzt neben einem dienstlichen Interesse einen Kostenplan bezogen auf die Schulfahrt und einen Finanzierungsplan bezogen auf die Schülerinnen und Schüler voraus. Eine Umlage der Dienstreisekosten der Lehrkräfte auf die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig. Die ausdrücklich für Lehrkräfte und mit der Aufsicht betrauten Personen zur Verfügung gestellten Freiplätze, Freiflüge sowie kostenlose Unterbringung und Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.



Wir hoffen, mit diesen Informationen zur Klarheit das Thema Schulfahrten betreffend beigetragen zu haben und möchten uns bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kolleginnen dafür bedanken, dass Sie mit diesen Fahrten das Gemeinschaftsgefühl der Schülerinnen und Schüler stärken und das soziale Miteinander als Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags fördern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Jendrich

Elke Schott

Dr. Klaus Sundermann